

Metaalunie-Bedingungen

1. Januar 2025

Allgemeine Lieferbedingungen der Koninklijke Metaalunie, hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Gerichts Rotterdam.

Artikel 1: Anwendbarkeit

- 1.1. Das Metaalunie-Mitglied, das diese Bedingungen nutzt, wird als Auftragnehmer bezeichnet. Die andere Partei wird als Auftraggeber bezeichnet.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, die ein Metaalunie-Mitglied macht, für alle Verträge, die es abschließt, und für alle daraus resultierenden Verträge, sofern das Metaalunie-Mitglied als Auftragnehmer handelt.
- 1.3. Bei einem Widerspruch zwischen einer Bestimmung des geschlossenen Vertrags und diesen Bedingungen hat die Bestimmung des Vertrags Vorrang.
- 1.4. Nur Metaalunie-Mitglieder dürfen diese Bedingungen anwenden.

Artikel 2: Angebote

- 2.1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich und widerruflich, auch solche, die eine Annahmefrist enthalten. Der Auftragnehmer hat das Recht, sein Angebot bis zwei Werktage nach Eingang der Annahme zu widerrufen.
- 2.2. Die im Angebot genannten Preise des Auftragnehmers sind in Euro angegeben, exklusive Mehrwertsteuer und anderer behördlicher Abgaben oder Steuern. Zusätzlich sind Reise-, Unterbringungs-, Verpackungs-, Lager-, und Transportkosten sowie Kosten für das Beladen, Verzurren, Entladen und Mitwirkung bei Zollformalitäten nicht enthalten.
- 2.3. Sofern nicht anders angegeben, umfasst das Angebot nicht:
 - a. Erd-, Ramm-, Schneid-, Abbruch-, Fundament-, Maurer-, Zimmerer-, Verputz-, Maler-, Tapezier-, Reparaturarbeiten oder sonstige Bauleistungen;
 - b. die Realisierung von Anschlüssen für Gas, Wasser, Strom, Internet oder andere Infrastruktureinrichtungen;
 - c. Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung von Schäden, Diebstahl oder Verlust von Gegenständen am oder nahe dem Arbeitsplatz;
 - d. die Entsorgung von Materialien, Erde, Baumaterialien oder Abfällen;
 - e. vertikaler und horizontaler Transport.

Artikel 3: Geheimhaltung

- 3.1. Alle Informationen, die vom oder im Namen des Auftragnehmers dem Auftraggeber bereitgestellt werden (wie Angebote, Entwürfe, Bilder, Zeichnungen und Know-how), sind unabhängig von ihrer Art und Form vertraulich. Der Auftraggeber wird diese Informationen ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags nutzen. Er wird die Informationen nicht veröffentlichen oder vervielfältigen.
- 3.2. Verletzt der Auftraggeber eine Bestimmung aus Absatz 1, ist er verpflichtet, für jede Verletzung eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 € zu zahlen. Der Auftragnehmer kann diese Strafe neben Schadensersatzansprüchen aufgrund des Gesetzes geltend machen.
- 3.3. Der Auftraggeber muss die Informationen aus Absatz 1 auf Aufforderung, innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten Frist, entweder zurückgeben oder auf vom Auftragnehmer bestimmte Weise vernichten, ohne Kopien in irgendeiner Form zu behalten. Bei Verletzung dieser Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe von 1.000 € pro Tag. Der Auftragnehmer kann diese Vertragsstrafe zusätzlich zu Schadensersatzansprüchen durch das Gesetz geltend machen.

Artikel 4: Beratung und bereitgestellte Informationen

- 4.1. Der Auftraggeber kann aus den Ratschlägen und Informationen des Auftragnehmers, die nicht mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen, keine Rechte ableiten.
- 4.2. Gibt der Auftraggeber Informationen an den Auftragnehmer weiter, kann dieser bei der Erstellung eines Angebots und der Durchführung des Vertrags von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen.
- 4.3. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, auf mögliche Ungenauigkeiten im Auftrag, Mängel und Ungeeignetheit der vom Auftraggeber stammenden Dinge hinzuweisen oder eigenständig zu prüfen, ebenso wenig auf Fehler oder Mängel in vom Auftraggeber bereitgestellten Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder Spezifikationen.
- 4.4. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit (der Nutzung von) durch den Auftraggeber oder in dessen Namen bereitgestellten Informationen frei. Dazu zählen insbesondere Ratschläge, Anweisungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Materialien, Marken, Proben und Modelle. Der Auftraggeber ersetzt alle Schäden, die dem Auftragnehmer entstehen. Dies umfasst auch sämtliche Verteidigungskosten.

Artikel 5: Lieferzeit

- 5.1. Alle Lieferzeiten, einschließlich Lieferdatum, Woche, Monat oder Ausführungszeitraum in diesen Bedingungen, sind unverbindlich. Bei Überschreitung muss der Auftraggeber den Auftragnehmer in jedem Fall in Verzug setzen.
- 5.2. Die Lieferzeit gilt nur dann als verbindlich, wenn Auftraggeber und Auftragnehmer rechtzeitig über alle kommerziellen und technischen Details eine Einigung erzielt haben, alle Informationen, einschließlich der endgültigen und genehmigten Zeichnungen, dem Auftragnehmer vorliegen, alle vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Dinge beim Auftragnehmer eingegangen sind, die vereinbarte (Raten-)Zahlung rechtzeitig eingegangen ist und alle weiteren Ausführungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ist die Lieferzeit nicht mehr gültig, kann der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung eine neue Lieferzeit festlegen.
- 5.3. Die Lieferzeit entfällt, wenn andere Umstände eintreten, als sie dem Auftragnehmer bei der Angabe der Lieferzeit bekannt waren, und diese Umstände zu Lasten und Risiko des Auftraggebers gehen, einschließlich Änderungen des Auftrags, Mehr- oder Minderleistungen oder eine Aussetzung durch den Auftragnehmer. Ist die Lieferzeit nicht mehr gültig, kann der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung eine neue Lieferzeit festlegen.
- 5.4. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle Kosten und Schäden zu erstatten, die ihm durch eine Änderung der Lieferzeit gemäß den Absätzen 2 und 3 entstehen, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 5.5. Eine Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Auftraggeber nicht zu Schadensersatz oder zur vollständigen oder teilweisen Vertragsauflösung. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Überschreitung der Lieferzeit resultieren.

Artikel 6: Lieferung und Gefahrenübergang

- 6.1. Die Lieferung erfolgt, wenn der Auftragnehmer die Ware dem Auftraggeber an seinem Geschäftssitz zur Verfügung stellt und ihn darüber informiert. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Auftraggeber die Gefahr.

- 6.2. Falls der Auftragnehmer nach Vertragsschluss auf Wunsch des Auftraggebers den Transport ganz oder teilweise übernimmt oder dem Auftraggeber dabei hilft (wie Lagerung, Beladung, Verstaung oder Entladung), geschieht dies auf Kosten und Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann sich gegen diese Risiken versichern.
- 6.3. Erfolgt nach der Lieferung ein Transport durch den Auftraggeber oder in dessen Auftrag und braucht der Auftragnehmer Zugriff auf (Transport-)Dokumente, die im Besitz des Auftraggebers sind, so hat der Auftraggeber diese Dokumente auf erstes Verlangen kostenlos dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.
- 6.4. Bei einer Inzahlungnahme und wenn der Auftraggeber die einzutauschende Sache bis zur Lieferung der neuen Sache behält, verbleibt das Risiko der einzutauschenden Sache beim Auftraggeber, bis er sie dem Auftragnehmer übergibt. Kann der Auftraggeber die einzutauschende Sache nicht in dem Zustand liefern, in dem sie sich bei Vertragsschluss befand, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.

Artikel 7: Preisänderung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine nach Vertragsschluss eingetretene Erhöhung der kostenbestimmenden Faktoren dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber hat die Preiserhöhung auf erstes Verlangen des Auftragnehmers zu zahlen.

Artikel 8: Höhere Gewalt

- 8.1. Kann der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aufgrund eines Umstands, der außerhalb seines Einflussbereichs liegt, nicht erfüllen, fällt dies nicht in seine Verantwortung und es handelt sich um höhere Gewalt. In einem solchen Fall haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen. Der Auftraggeber ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des vierten Absatzes dieses Artikels, auch nicht berechtigt, den Vertrag in diesem Fall ganz oder teilweise aufzulösen.
- 8.2. Zu den im ersten Absatz dieses Artikels genannten Umständen zählen in jedem Fall Bürgerkriege oder Kriegsgefahr, Terrorismus, Unruhen, Ausbrüche von Infektionskrankheiten und die daraus resultierenden staatlichen Maßnahmen oder Empfehlungen, Naturkatastrophen, extreme Wetterbedingungen, Import- oder Handelsbeschränkungen, Explosionen, Brände, Wasserschäden, Sabotage, Cyberkriminalität, Störungen der digitalen Infrastruktur, Unterbrechungen der Energieversorgung, Verlust, Diebstahl oder Verlust von Werkzeugen, Materialien oder Informationen, Maschinenfehler, Straßenblockaden, Blockaden von Schienen- oder Wasserwegen oder Flughäfen, Streiks oder Arbeitsniederlegungen, Personalmangel und der Umstand, dass vom Auftragnehmer beauftragte Dritte wie Lieferanten, Subunternehmer und Transporteure oder andere Parteien, von denen der Auftragnehmer abhängig ist, ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.
- 8.3. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er durch höhere Gewalt vorübergehend daran gehindert ist, seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen. Sobald die Situation der höheren Gewalt beendet ist, wird der Auftragnehmer seine Verpflichtungen erfüllen, sobald seine Planung es zulässt.
- 8.4. Tritt höhere Gewalt ein und ist die Vertragserfüllung dauerhaft unmöglich oder dauert der vorübergehende Zustand höherer Gewalt länger als sechs Monate, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzuhalten. In solchen Fällen ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, jedoch nur für den Teil der Verpflichtungen, die noch nicht vom Auftragnehmer erfüllt wurden.
- 8.5. Die Parteien haben keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden, die infolge von höherer Gewalt, Aussetzung oder Auflösung, wie in diesem Artikel beschrieben, entstanden sind oder entstehen werden.

Artikel 9: Zusätzliche Arbeiten

Die Berechnung des zusätzlichen Arbeitsaufwands erfolgt auf Grundlage der für den Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Preise. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Preis für die zusätzliche Arbeit auf erstes Anfordern des Auftragnehmers zu zahlen.

Artikel 10: Durchführung der Arbeiten

- 10.1. Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass der Auftragnehmer seine Arbeiten sicher, ungestört, ohne Unterbrechungen und zum vereinbarten Zeitpunkt ausführen kann. Der Auftraggeber sorgt in jedem Fall auf eigene Kosten und Risiko dafür, dass:
- alle für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und sonstigen Bescheide rechtzeitig eingeholt wurden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf dessen erstes Verlangen eine Kopie der zuvor genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - Er informiert den Auftragnehmer schriftlich und rechtzeitig über alle am Standort geltenden (Sicherheits-)Vorschriften;
 - Der Auftragnehmer erhält bei der Durchführung seiner Arbeiten die erforderlichen Hilfskräfte, Werkzeuge und Einrichtungen (wie z.B. Gas, Wasser, Strom, Internet, für etwaige notwendige Transporte geeignete Zufahrtsstraßen, Hebe- und Hebekräne, sanitäre Anlagen und einen abschließbaren Trockenraum) zur Verfügung gestellt;
 - Alle Arbeiten, die für die Ausführung der Maßnahmen notwendig und nicht Teil des Vertrages sind, wurden fristgerecht ausgeführt.

10.2. Der Auftraggeber trägt das Risiko und haftet für Beschädigungen, Diebstahl oder Verlust aller Gegenstände, die sich am oder in der Nähe des Arbeitsortes oder an einem anderen vereinbarten Ort befinden, wie z.B. der gelieferte oder zu liefernde Gegenstand, Werkzeuge, Materialien für die Arbeit oder bei der Ausführung der Arbeit verwendete Ausrüstungen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Schaden, Diebstahl oder Verlust durch den Auftragnehmer selbst verursacht wurde.

10.3. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels muss sich der Auftraggeber ausreichend gegen die in diesem Absatz genannten Risiken versichern. Im Schadensfall ist der Auftraggeber verpflichtet, diesen unverzüglich seinem Versicherer zur weiteren Bearbeitung und Abwicklung zu melden.

Artikel 11: Abnahme der Arbeiten

- 11.1. Die Arbeit gilt als abgenommen, wenn:
- der Auftraggeber die Arbeit genehmigt hat;
 - das Werk in Gebrauch genommen wurde. Wurde ein Teil der Arbeit in Gebrauch genommen, gilt dieser Teil als abgenommen;
 - der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich über die Fertigstellung der Arbeiten informiert hat und der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung schriftlich erklärt hat, dass die Arbeiten nicht genehmigt sind;
 - Der Auftraggeber genehmigt die Arbeit nicht wegen kleiner Mängel oder fehlender Teile, die innerhalb von 30 Tagen behoben oder geliefert werden können und die die Inbetriebnahme der Arbeit nicht behindern.
- 11.2. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber eine Akte im Sinne von Artikel 7:757a BW über das fertiggestellte und zu liefernde Bauprojekt zu übergeben (eine „Übergabe- oder Abnahmeakte“).
- 11.3. Sollte der Auftraggeber die Arbeiten nicht genehmigen, ist er verpflichtet, dies dem Auftragnehmer unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer die Gelegenheit geben, die Arbeiten dennoch abzuschließen.

Artikel 12: Haftung

- 12.1. Sollte der Auftragnehmer aus irgendeinem Grund haftbar gemacht werden, ist diese Haftung jederzeit auf die in den folgenden Absätzen festgelegten Grenzen beschränkt.

12.2. Hat der Auftragnehmer eine Versicherung abgeschlossen, die Versicherungsschutz bietet, so beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die Summe, die in dem jeweiligen Fall aus dieser Versicherung ausgezahlt wird.

12.3. Verfügt der Auftragnehmer nicht über eine Versicherung im Sinne des vorherigen Absatzes oder wird aus einer solchen Versicherung aus irgendeinem Grund kein Betrag ausgezahlt, ist die Haftungsverpflichtung auf maximal 15 % der Auftragssumme (ohne Mehrwertsteuer) begrenzt. Besteht der Vertrag aus Teil- oder Teillieferungen, ist diese Verpflichtung auf maximal 15 % (ohne Mehrwertsteuer) des Auftragspreises des betreffenden Teils oder der Teillieferung beschränkt, in deren Zusammenhang die Haftung des Auftragnehmers entstanden ist. Bei einem Dauerschuldverhältnis ist die Verpflichtung zur Schadensersatzleistung auf maximal 15 % (ohne MwSt.) der Auftragssumme der letzten zwölf Monate vor dem schadenstiftenden Ereignis begrenzt.

12.4. Nicht entschädigungsfähig sind:

- a. Folgeschäden. Unter Folgeschäden versteht man unter anderem: Stagnationsschäden, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen und Fördermittel, steuerliche Nachteile, vergebene Kosten, interne Kosten des Auftraggebers, geminderter Goodwill und Reputationsschäden, Bußgelder, Schäden aus der Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten, Schäden im Zusammenhang mit Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Daten oder Dokumenten, Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Lagerkosten, Kosten für Ersatzgeräte und Personal sowie Kosten im Zusammenhang mit Rückrufaktionen;
- b. Obhutschäden. Obhutschäden sind Schäden, die durch oder während der Ausführung der Arbeiten an Gegenständen verursacht werden, an denen gearbeitet wird oder die sich in der Nähe der Arbeitsstätte befinden;
- c. Schäden an oder verursacht durch oder mit Geräten, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden;
- d. Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen oder nicht führenden Untergebenen des Auftragnehmers verursacht wurden;
- e. Schäden an vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag gelieferten Materialien, unter anderem als Folge einer unsachgemäß ausgeführten Bearbeitung, Montage, Zusammenbau oder Installation.

Der Auftraggeber kann sich nach Möglichkeit gegen diese Schäden versichern.

12.5. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund eines Mangels an einem Produkt entstehen, das vom Auftraggeber an Dritte geliefert wurde und zu dem die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte oder Materialien gehören. Der Auftraggeber hat alle in diesem Zusammenhang anfallenden Schäden, einschließlich der vollen Kosten der Verteidigung, dem Auftragnehmer zu ersetzen.

12.6. Jeglicher Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz erlischt nach Ablauf von vierundzwanzig Monaten ab dessen Entstehung, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen Anspruch vor Ablauf dieser Frist beim zuständigen Gericht geltend gemacht.

Artikel 13: Garantie und sonstige Ansprüche

13.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, steht der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistung für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Lieferung ein, wie in den folgenden Abschnitten näher ausgeführt.

13.2. Wenn die Parteien abweichende Garantiebedingungen vereinbart haben, gelten die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen, sofern und soweit sie nicht im Widerspruch zu den abweichenden Garantiebedingungen stehen.

13.3. Der Auftraggeber muss kostenfrei bei der Untersuchung einer Beschwerde über die erbrachte Leistung durch oder im Namen des Auftragnehmers mitwirken, andernfalls erlöschen alle Rechte des Auftraggebers im Zusammenhang mit dieser Beschwerde.

13.4. Hat der Auftragnehmer eine Beschwerde über die erbrachte Leistung aus berechtigten Gründen abgelehnt, muss der Auftraggeber alle im

Zusammenhang mit der Untersuchung der Beschwerde entstandenen angemessenen Kosten erstatten.

13.5. Wurde die vereinbarte Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht, so trifft der Auftragnehmer die Entscheidung, ob er diese Leistung noch ordnungsgemäß erbringt, den gelieferten Gegenstand ganz oder teilweise ersetzt oder dem Auftraggeber einen angemessenen Teil der Auftragssumme gutschreibt.

13.6. Entschieden sich der Auftragnehmer, die Leistung dennoch ordnungsgemäß zu erbringen oder den gelieferten Gegenstand ganz oder teilweise auszutauschen, hat der Auftraggeber ihm in jedem Fall die Möglichkeit dazu zu geben. Die Art und der Zeitpunkt der Ausführung werden vom Auftragnehmer selbst festgelegt. Sofern die vereinbarte Leistung (auch) die Bearbeitung von vom Auftraggeber bereitgestelltem Material umfasste, muss der Auftraggeber auf eigene Kosten und Risiko neues Material bereitstellen.

13.7. Vom Auftragnehmer reparierte oder ersetzte Gegenstände sind vom Auftraggeber an ihn zurückzusenden. Der Transport, der Versand sowie die Demontage und Montage erfolgen auf Kosten und Risiko des Auftraggebers. Zudem trägt der Auftraggeber die Anreise, den Aufenthalt und die Reisezeiten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für diese Kosten eine Sicherheit oder Vorauszahlung zu verlangen.

13.8. Der Auftragnehmer muss die Garantie erst dann gewähren, wenn der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen erfüllt hat.

13.9. a. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

- normale Abnutzung;
 - unsachgemäßer Gebrauch;
 - nicht oder falsch ausgeführte Wartung;
 - Installation, (De-)Montage, Änderung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder durch Dritte;
 - Mängel oder Ungeeignetheit der vom Auftraggeber stammenden oder vorgeschriebenen Sachen, Materialien oder Hilfsmittel.
- b. Es wird keine Garantie übernommen auf:
- gelieferte Sachen, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren;
 - Das Prüfen, Reparieren und Überholen von Sachen;
 - Sachen, für die eine Herstellergarantie gewährt wurde;
 - Sachen, für die von Dritten dem Auftraggeber eine Garantie gewährt wurde.

13.10. Die in den Absätzen 3 bis 8 dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend für etwaige Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Vertragsverletzungen, Nonkonformität oder aus anderen Gründen.

Artikel 14: Rügepflicht

14.1. Der Auftraggeber kann sich auf einen Mangel in der Leistung nicht mehr berufen, wenn er den Mangel nicht innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem er ihn entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, schriftlich beim Auftragnehmer gerügt hat.

14.2. Unter Androhung des Verlustes aller Rechte muss der Auftraggeber innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich beim Auftragnehmer über die Rechnung Beschwerde führen. Wenn die Zahlungsfrist mehr als dreißig Tage beträgt, muss der Auftraggeber spätestens dreißig Tage nach Rechnungsdatum schriftlich reklamiert haben.

Artikel 15: Nicht abgenommene Sachen

15.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Ablauf der Lieferfrist die vereinbarten Vertragsgegenstände am vereinbarten Ort tatsächlich zu übernehmen.

15.2. Der Auftraggeber muss unentgeltlich jede Mitwirkung leisten, die den Auftragnehmer in die Lage versetzt, die Lieferung zu ermöglichen.

15.3. Nicht abgenommene Sachen werden auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers gelagert.

15.4. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen von Absatz 1 oder 2 dieses Artikels schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach Inverzugsetzung eine Vertragsstrafe von 250 € pro Tag, maximal

jedoch 25.000 €. Diese Strafe kann neben der gesetzlichen Entschädigung geltend gemacht werden.

Artikel 16: Zahlung

- 16.1. Die Zahlung erfolgt am Sitz des Auftragnehmers oder auf ein vom Auftragnehmer anzugebendes Konto.
- 16.2. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.
- 16.3. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist er verpflichtet, einem Wunsch des Auftragnehmers nachzukommen, statt der vereinbarten Preiszahlung.
- 16.4. Das Recht des Auftraggebers, seine Forderungen gegen den Auftragnehmer zu verrechnen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer einen Zahlungsaufschub oder ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder eine gesetzliche Schuldsanierung auf den Auftragnehmer anwendbar ist.
- 16.5. Unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, sind alle Beträge, die der Auftraggeber ihm aufgrund des Vertrags schuldet oder schulden wird, sofort fällig, wenn:
 - a. eine Zahlungstermin überschritten wurde;
 - b. der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus Artikel 15 nicht nachgekommen ist;
 - c. der Auftraggeber nicht gemäß Artikel 17 dieser Bedingungen auf erstes Anfordern Sicherheit gestellt hat;
 - d. das Konkursverfahren oder die Zahlungseinstellung des Auftraggebers beantragt wurde;
 - e. Vermögenswerte oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden;
 - f. der Auftraggeber (Gesellschaft) aufgelöst oder liquidiert wird;
 - g. Der Auftraggeber (natürliche Person) beantragt die Zulassung zur gesetzlichen Schuldsanierung, wird unter Vormundschaft gestellt oder ist verstorben.
- 16.6. Bei verspäteter Zahlung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer ab dem Tag, der auf den als letzten Zahlungstag vereinbarten Tag folgt, bis einschließlich dem Tag der tatsächlichen Zahlung Zinsen auf den fälligen Betrag. Falls die Parteien keinen festen Zahlungstermin vereinbart haben, werden Zinsen ab 30 Tagen nach Fälligkeit berechnet. Der Zinssatz beträgt 12 % pro Jahr, entspricht jedoch dem gesetzlichen Zinssatz, wenn dieser höher ist. Bei der Zinsberechnung wird ein Teil des Monats als ganzer Monat betrachtet. Nach Ablauf jedes Jahres wird der Betrag, auf den die Zinsen berechnet werden, um die für dieses Jahr angefallenen Zinsen erhöht.
- 16.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Schulden gegenüber dem Auftraggeber mit Forderungen von mit ihm verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber mit Schulden zu verrechnen, die mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber haben. Der Auftragnehmer ist außerdem berechtigt, seine Schulden gegenüber dem Auftraggeber mit Forderungen gegenüber mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Verbundene Unternehmen sind alle Unternehmen, die derselben Gruppe im Sinne von Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs angehören und eine Beteiligung im Sinne von Artikel 2:24c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs darstellen.
- 16.8. Bei verspäteter Zahlung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle außergerichtlichen Kosten, mindestens jedoch 75 €.

Diese Kosten werden auf Basis des Hauptbetrags nach folgender Tabelle berechnet:

-	auf die ersten 3.000 €	15 %	
-	auf den Betrag bis 6.000 €	10 %	
-	auf den Betrag bis 15.000 €	8 %	- auf den
Betrag bis 60.000 €	5 %	-	auf den Betrag über 60.000 €
			3 %

Die tatsächlich entstandenen außergerichtlichen Kosten werden geschuldet, sofern sie höher sind als die sich aus der obenstehenden Berechnung ergebenden.

- 16.9. Wird der Auftragnehmer in einem gerichtlichen Verfahren ganz oder überwiegend rehabilitiert, gehen sämtliche im Zusammenhang mit diesem Verfahren anfallenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 17: Sicherheiten

- 17.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf erstes Anfordern des Auftragnehmers ausreichend Sicherheit zu leisten für alle Zahlungen, die er dem Auftragnehmer aus dem Vertrag schuldet, nach Wahl des Auftragnehmers. Wenn der Auftraggeber dieser Frist nicht nachkommt, gerät er sofort in Verzug. In diesem Fall hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag aufzulösen und Schadensersatz vom Auftraggeber zu verlangen.
- 17.2. Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer der gelieferten Waren, solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus jeglichem Abkommen mit dem Auftragnehmer, einschließlich Forderungen wie Schadensersatz, Strafgeldern, Zinsen und Kosten, nicht nachgekommen ist.
- 17.3. Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen, nachdem ihm die Waren vertragsgemäß vom Auftragnehmer geliefert wurden, lebt der Eigentumsvorbehalt an diesen Waren wieder auf, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus einem später geschlossenen Vertrag nicht nachkommt.
- 17.4. Solange ein Eigentumsvorbehalt auf den gelieferten Waren besteht, kann der Auftraggeber diese außerhalb seines normalen Geschäftsbetriebs nicht belasten oder veräußern. Dieser Vertragspunkt hat dingliche Wirkung.
- 17.5. Nachdem der Auftragnehmer seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, kann er die gelieferten Waren zurückholen. Der Auftraggeber wird hierzu uneingeschränkt mitwirken.
- 17.6. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen von Absatz 5 dieses Artikels schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Geldstrafe in Höhe von 250 € pro Tag, maximal jedoch 25.000 €, nachdem der Auftragnehmer ihn in Verzug gesetzt hat. Diese Strafe kann neben der gesetzlichen Entschädigung geltend gemacht werden.
- 17.7. Der Auftragnehmer hat an allen Waren, die er vom Auftraggeber erhält oder erhalten wird, sowie für alle Forderungen, die er gegen den Auftraggeber hat oder haben könnte, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht.

Artikel 18: Rechte an geistigem Eigentum

- 18.1. Der Auftragnehmer wird als Urheber, Designer, Erfinder oder Entwickler der im Rahmen des Vertrags geschaffenen Werke, Modelle, Zeichen oder Erfindungen angesehen. Der Auftragnehmer hat das exklusive Recht, ein Patent, eine Marke oder ein Modell anzumelden.
- 18.2. Der Auftragnehmer überträgt bei der Durchführung des Vertrags keine geistigen Eigentumsrechte an den Auftraggeber.
- 18.3. Besteht die zu erbringende Leistung des Auftragnehmers (auch) in der Lieferung von Computersoftware, so wird der Quellcode nicht an den Auftraggeber übergeben. Der Auftraggeber erhält ausschließlich zum Zweck der ordnungsgemäßen Nutzung und Funktion der Sache eine nicht-exklusive, weltweite und unbefristete Nutzungslizenz für die Computersoftware.
- 18.4. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die Lizenz zu übertragen oder eine Unterlizenz zu erteilen. Diese Bestimmung hat dingliche Wirkung. Nur beim Weiterverkauf der Sache, in dessen Zusammenhang der Auftragnehmer die Computersoftware geliefert hat, wird die Lizenz unter den gleichen Bedingungen und

Beschränkungen auf den Käufer der Sache übertragen, vorausgesetzt, dass der Käufer die Bedingungen schriftlich anerkannt hat.

- 18.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch die Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter entstehen.
- 18.6. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung geistiger Eigentumsrechte frei.

Artikel 19: Übertragung von Rechten oder Pflichten

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers kann der Auftraggeber Rechte oder Pflichten aus irgendeinem Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der zugrunde liegenden Vereinbarung(en) nicht übertragen oder verpfänden. Dieser Vertragspunkt hat dingliche Wirkung.

Artikel 20: Kündigung oder Stornierung des Vertrags

- 20.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen oder zu annullieren.
- 20.2. Der Auftragnehmer kann einem Antrag auf Beendigung des Vertrages zustimmen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Entschädigung von mindestens 20 % des vereinbarten oder geschätzten Preises zu leisten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine höhere Entschädigung zu verlangen oder seine Zustimmung an weitere Bedingungen zu knüpfen.

Artikel 21: Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- 21.1. Es gilt das niederländische Recht. Das Wiener Kaufrecht (CISG) oder sonstige internationale Regelungen, deren Ausschluss zulässig ist, finden keine Anwendung.
- 21.2. Für Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, ist ausschließlich das am Sitz des Auftragnehmers zuständige niederländische Zivilgericht zuständig.